OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753021/9/ER

Datum:
Linz, 19. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des K S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. S, Adresse, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision gegen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Oktober 2023, GZ: LVwG753021/7/ER/CK, betreffend Staatsbürgerschaftsgesetz den

B E S C H L U S S

Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 30. November 2023 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen die ho Entscheidung vom 10. Oktober 2023, LVwG-753021/7/ER/CK, gestellt. Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt Mag. Dr. S, Adresse, bestellt werden, der sich auch bereit erklärt habe, die Verfahrenshilfevertretung zu übernehmen.

Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Arbeiter in Höhe von rund 2.400 Euro. Weiters bezieht sie für drei minderjährige Kinder Familienbeihilfe in Höhe von 752,50 Euro. Die antragstellende Partei ist sorgepflichtig für diese drei minderjährigen Kinder und seine Frau. Der Bf hat keine Schulden.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat: Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheids betreffend das Jahr 2022 glaubhaft gemacht.

III. Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss – wie vorliegend – ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet es über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich (Abs. 2 leg.cit.).

Zufolge § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die

beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Bei der Ermittlung des notwendigen Unterhalts ist immer auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, so etwa den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der Partei, Bedacht zu nehmen, der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18. Mai 2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

IV. Der Bf ist sorgepflichtig für seine drei minderjährigen Kinder und seine Frau und verfügt unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 3) über rund 3.150 Euro netto monatlich. Entsprechend der Existenzminimum-Tabelle des Bundesministeriums für Justiz beträgt der unpfändbare Betrag bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.140 Euro bis 3.159 Euro bei Unterhaltspflicht für vier Personen 2.754,20 Euro. Da das Einkommen des Bf deutlich über diesem Betrag liegt, ist nicht zu erkennen, dass der notwendige Unterhalt des Bf und seiner Familie durch die Kosten der Führung des Revisionsverfahrens beeinträchtigt wird.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe war daher im Ergebnis abzuweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter